

S a t z u n g

über den

Bebauungsplan BREITE - 2. Planänderung und Erweiterung

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) sowie § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F. vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S. 352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 11.10.1976 den Bebauungsplan BREITE - 2. Planänderung und Erweiterung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der 2. Plan-
änderung und Erweiterung

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Planänderung und Erweiterung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 4 Ziff.1.

§ 2

Gegenstand der 2. Plan-
änderung und Erweiterung

Gegenstand der 2. Planänderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sind

- 1) der Straßen- und Baufluchtenplan; festgestellt am 08.07.1961
- 2) der Gestaltungsplan
- 3) die Polizeiverordnung über Bebauungsvorschriften für das Gebiet BREITE vom 08.07.1961

§ 3

Inhalt der 2. Planänderung

Die Festsetzungen des Straßen- und Baufluchtenplanes, des Gestaltungsplanes und der Polizeiverordnung über Bebauungsvorschriften nach § 2 werden für den Geltungsbereich der 2. Planänderung und Erweiterung aufgehoben; an deren Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

1. Plandarstellung 1:1000
 2. Bebauungsvorschriften
- jeweils vom 11.10.1976

Beigefügt sind außerdem:

- Übersichtslageplan
- Begründung vom 11.10.1976
- Grundstücksverzeichnis

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, den 11.10.1976

DER OBERBÜRGERMEISTER

(Dr. Brucker)

Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erlaß Nr. 13/24/0218 vom 3. Nov. 1976

Der Bebauungsplan wurde am 23.5.1977 rechtsverbindlich.

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341)
Regierungspräsidium Freiburg

Lahr, den 24.5.1977

Freiburg i. Br., den 3. Nov. 1976



Im Auftrag:

(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor



Im Auftrag